

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0183/2003**

22. Mai 2003

\*

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinsame  
Marktorganisation für Reis  
(KOM(2003) 23 – C5-0043/2003 – 2003/0009(CNS))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Carlos Bautista Ojeda

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Legislativtext***

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	40
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE.....	44

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 10. Februar 2003 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 36 und Artikel 37 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Reis (KOM(2003) 23 – 2003/0009(CNS)).

In der Sitzung vom 13. Februar 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als federführenden Ausschuss sowie an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0043/2003).

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hatte in seiner Sitzung vom 23. Januar 2003 Carlos Bautista Ojeda als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 19. März, 28. April, 12. Mai und 20. Mai 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 33 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Joseph Daul, Vorsitzender; Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Albert Jan Maat und María Rodríguez Ramos, stellvertretende Vorsitzende; Carlos Bautista Ojeda, Berichterstatter; Gordon J. Adam, Danielle Auroi, Alexandros Baltas (in Vertretung von María Izquierdo Rojo), Niels Busk, Giorgio Celli, Arlindo Cunha, Michl Ebner, Christel Fiebiger, Francesco Fiori, Christos Folias, Jean-Claude Fruteau, Georges Garot, Lutz Goepel, María Esther Herranz García (in Vertretung von Encarnación Redondo Jiménez), Liam Hyland, Elisabeth Jeggle, Salvador Jové Peres, Hedwig Keppelhoff-Wiechert, Heinz Kindermann, Dimitrios Koulourianos, Wolfgang Kreissl-Dörfler (in Vertretung von Willi Görlach), Vincenzo Lavarra, Jean-Claude Martinez, Véronique Mathieu, Xaver Mayer, Jan Mulder (in Vertretung von Giovanni Procacci), Karl Erik Olsson, Neil Parish, Mikko Pesälä, Agnes Schierhuber, Dominique F.C. Souchet und Robert William Sturdy.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie ist diesem Bericht beigelegt. Der Haushaltsausschuss hat am 29. April 2003 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 22. Mai eingereicht.

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

### Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Reis (KOM(2003) 23 – C5-0043/2003 – 2003/0009(CNS))

#### (Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2003) 23)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 36 und Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C5-0043/2003),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0183/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

---

Änderungen des Parlaments

---

#### Änderungsantrag 1 Erwägung 1

(1) Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muss die Gestaltung einer Gemeinsamen

(1) Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muss die Gestaltung einer Gemeinsamen

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Agrarpolitik einhergehen. Sie muss insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die *je nach Erzeugnis unterschiedliche Formen annehmen kann*.

Agrarpolitik einhergehen. Sie muss insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die *die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Landwirtschaft fördert*.

### *Begründung*

*Mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag soll eine gemeinsame Marktorganisation geschaffen werden, die die gemeinschaftliche Produktion wieder wettbewerbsfähig macht.*

### Änderungsantrag 2 Erwägung 3

(3) Das Gleichgewicht auf dem gemeinschaftlichen Reismarkt ist **stark** gestört. Die Interventionsbestände weisen ein beachtliches Volumen auf, das **rund einem Viertel der Gemeinschaftserzeugung entspricht und** langfristig weiter zunehmen dürfte. Zurückzuführen ist diese Störung auf die Ausweitung der Gemeinschaftserzeugung, die Zunahme der Einfuhren sowie die Beschränkung der erstattungsbegünstigten Ausfuhren aufgrund der Bestimmungen des Übereinkommens über die Landwirtschaft. Das derzeitige Ungleichgewicht dürfte sich sogar noch weiter verschlechtern, so dass die Situation in den kommenden Jahren aufgrund der zunehmenden Einfuhren aus Drittländern infolge der Umsetzung der Initiative „Alles außer Waffen“ voraussichtlich unhaltbar wird.

(3) Das Gleichgewicht auf dem gemeinschaftlichen Reismarkt ist **erheblich** gestört. Die Interventionsbestände weisen ein beachtliches Volumen auf, das langfristig weiter zunehmen dürfte. Zurückzuführen ist diese Störung auf **die kumulierte Wirkung einer** Ausweitung der Gemeinschaftserzeugung, **die sich in den vergangenen Landwirtschaftsjahren stabilisiert hat**, die **stetige** Zunahme der Einfuhren sowie die Beschränkung der erstattungsbegünstigten Ausfuhren aufgrund der Bestimmungen des Übereinkommens über die Landwirtschaft. Das derzeitige Ungleichgewicht dürfte sich sogar noch weiter verschlechtern, so dass die Situation in den kommenden Jahren aufgrund der **Senkung der Zölle, die zu einer erheblichen Zunahme der** Einfuhren aus Drittländern **durch die** Umsetzung der Initiative "Alles außer Waffen" **führen wird**, voraussichtlich unhaltbar wird.

### *Begründung*

*Es sollte in dem Text auf einige der gegenwärtigen Gegebenheiten auf dem Reismarkt unter*

*Berücksichtigung der internationalen Perspektiven hingewiesen werden.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 4

(4) Um Abhilfe zu schaffen, ist eine Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Reis erforderlich, die zu einer Rückführung der Erzeugung, einem besseren Gleichgewicht und einer stärkeren Fluidität des Marktes sowie einer Verbesserung der Wettbewerbsposition der Landwirtschaft der Gemeinschaft führen sollte, ohne die anderen Ziele von Artikel 33 des Vertrages, wie etwa die Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der Erzeuger, aus den Augen zu verlieren.

(4) Um Abhilfe zu schaffen, ist eine Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Reis erforderlich, die zu einer Rückführung der Erzeugung, einem besseren Gleichgewicht und einer stärkeren Fluidität des Marktes sowie einer Verbesserung der Wettbewerbsposition der Landwirtschaft der Gemeinschaft führen sollte, ohne die anderen Ziele von Artikel 33 des Vertrages, wie etwa die Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der Erzeuger, aus den Augen zu verlieren. ***Es müssen Binnenmarktmaßnahmen getroffen werden, die insbesondere eine Interventionsregelung und eine gemeinsame Ein- und Ausfuhrregelung umfassen.***

*Begründung*

*In diese GMO sollten auch die Elemente der internen und externen Verwaltung der Märkte einbezogen werden.*

Änderungsantrag 4  
Erwägung 4 a (neu)

***(4a) Bei der Revision der Gemeinsamen Marktorganisation für Reis muss außerdem den Besonderheiten der Erzeugung Rechnung getragen werden, die bestimmte anbautechnische und klimatische Bedingungen voraussetzt, weshalb sie im wesentlichen auf Feuchtgebiete von hohem Umweltwert konzentriert ist, wo sie eine Monokultur ohne Möglichkeiten des alternativen Anbaus darstellt. Der Anbau von Reis in diesen Gebieten ist für die Erhaltung geschützter Lebensräume unerlässlich.***

***Aufgrund all dieser Besonderheiten weisen die Reisanbaugebiete eine große Bedeutung in ökologischer, sozialer und raumordnungspolitischer Hinsicht auf, die es zu wahren gilt. Folglich muss eine angemessene Beihilfe gewährt werden, die etwaige Einkommensverluste vollständig ausgleicht und die der Bedeutung des Reisanbaus in den Anbaugebieten und insbesondere in den unter Umweltschutz stehenden Feuchtgebieten Rechnung trägt (Ramsar-Übereinkommen, Netz Natura 2000).***

### *Begründung*

*Der Kommissionsvorschlag lässt, indem er sich auf das Ziel der Abschaffung der Intervention konzentriert, sämtliche multifunktionalen Aspekte des Reisanbaus außer acht. Der Reisanbau erfolgt überwiegend in Sumpf- und Feuchtgebieten, die für die Erhaltung der (in das Netz Natura 2000 aufgenommenen) unter Umweltschutz stehenden Gebiete, die einen unersetzlichen Lebensraum für die Welt der Wasservögel darstellen, von wesentlicher Bedeutung sind. Angesichts von Vorschlägen für Kürzungen bei der Marktstützung, die die Lebensfähigkeit der Familienbetriebe gefährden und die Einstellung des Anbaus auf großen derzeit bebauten Flächen begünstigen, muss die Besonderheit des Reisanbaus in den Feuchtgebieten von hoher Umweltbedeutung unbedingt anerkannt werden, wobei überdies die in der Initiative EBA festgelegten Umstände berücksichtigt werden müssen. Außerdem finden sich in diesen Gebieten ländliche Gemeinden mit traditionellem Reisanbau, für die der Reisanbau unverzichtbar ist für ihre nachhaltige Entwicklung. Daher muss in diesem Vorschlag die multifunktionale Rolle dieses Sektors unbedingt anerkannt werden.*

### *Änderungsantrag 5 Erwägung 5*

***(5) Die beste Lösung ist es, die bestehenden Regelungen aufzugeben, eine Regelung für die private Lagerhaltung und einen Sicherheitsmechanismus einzuführen, um auf die jeweilige Preissituation angemessen reagieren zu können, und als Ausgleich eine betriebsbezogene Einkommenszahlung sowie eine kulturspezifische Beihilfe zu gewähren, die der Bedeutung der Reiserzeugung in den traditionellen Anbaugebieten Rechnung trägt. Die letzten zwei Instrumente werden in die Verordnung***

***(5) Die Gemeinsame Marktorganisation für Reis muss ein einheitliches Preissystem für die Gemeinschaft umfassen. Ein solches System lässt sich verwirklichen, indem ein für die ganze Gemeinschaft geltender Interventionspreis für Rohreis (Paddy-Reis) festgesetzt wird, zu dem die zuständigen Stellen den ihnen angebotenen Reis ankaufen müssen.***

**(EG) Nr. [...] /2003 des Rates vom [...] 2003 mit [...] einbezogen.**

### *Begründung*

*Die Schaffung eines Systems der privaten Lagerhaltung und eines Sicherheitsnetzes sind zwei von der Kommission für die Marktverwaltung vorgesehene Mechanismen, bei denen die Besonderheiten des Reisanbaus in der EU außer Acht gelassen werden. Wenn man eine gewisse Marktregulierung will, muss die öffentliche Intervention auf einem Niveau beibehalten werden, das die Wettbewerbsfähigkeit von Gemeinschaftsreis ermöglicht. Außerdem würde eine so drastische Senkung des Interventionspreises mit einer Verringerung auf ein Sicherheitsnetz von ca. 120 € bedeuten, dass viele Reiserzeuger Verluste hinnehmen müssten. Deshalb ist es wichtig, die Intervention als Marktregulierungsmechanismus beizubehalten, um das Überleben des Sektors und die Wettbewerbsfähigkeit von Reis aus der EU zu gewährleisten.*

### **Änderungsantrag 6 Erwägung 6**

***(6) Zur Stabilisierung des Reismarktes ist eine effektive Preisstützung erforderlich. Die private Lagerhaltung ist ein geeignetes und flexibles System, um auf Preisschwankungen zu reagieren, und bietet sich somit als Instrument zur Behebung solcher Probleme an.***

***(6) Der Interventionspreis muss, um den Reisanbau zu erhalten und dessen Aufgabe zu verhindern, mit der Zahlung eines vollen Einkommensausgleichs und mit kulturspezifischen Beihilfen einhergehen, die der Bedeutung der Reiserzeugung in den traditionellen Anbaugebieten und vorrangig in den unter Umweltschutz stehenden Feuchtgebieten Rechnung tragen. Die letzten zwei Instrumente werden in die Verordnung (EG) Nr. [...] /2003 des Rates vom [...] [zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und Förderregeln für Erzeuger bestimmter Kulturpflanzen] miteinbezogen.***

### *Begründung*

*Für die Einkommensverluste, die von der Senkung des institutionellen Preises herrühren, muss ein vollständiger Ausgleich über das System der Direktbeihilfen erfolgen, um die ökologischen, sozialen und erzeugungsmäßigen Besonderheiten des Reisanbaus in den traditionellen Erzeugungsgebieten und vorrangig in den unter Umweltschutz stehenden Feuchtgebieten zu erhalten. Die Notwendigkeit der Beibehaltung des Reisanbaus in Gebieten,*

*in denen er von grundlegender Bedeutung ist, um die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen zu gewährleisten, und die Mehrkosten, die mit umweltfreundlichen Anbautechniken verbunden sind, würden außerdem die Gewährung einer Ausgleichszahlung aus Umweltgründen rechtfertigen.*

Änderungsantrag 7  
Erwägung 6a (neu)

***(6a) Um die Einkommensverluste voll und ganz auszugleichen, müssen die Erträge an die derzeit tatsächlich erwirtschafteten Erträge angepasst werden. Die Sanktionen müssen im Verhältnis zur Überschreitung der Garantiehöchstfläche stehen.***

*Begründung*

*Bedarf keiner Erläuterung.*

Änderungsantrag 8  
Erwägung 7

***(7) Ein Sicherheitsmechanismus ist jedoch für den Fall erforderlich, dass das Instrument der privaten Lagerhaltung als Ergänzung zum tatsächlichen Stützungspreis nicht ausreicht.*** ***Entfällt***

*Begründung*

*Der Kommissionsvorschlag macht das Interventionssystem zu einem bloßen Sicherheitsnetz. Ein Marktpreis von ca. 120 € würde bedeuten, dass die Reiserzeuger Verluste hinnehmen müssten und nicht einmal die Erzeugungskosten decken könnten. Es handelt sich um eine Maßnahme, die in anderen Sektoren wie dem Rindfleischsektor existiert, jedoch in einem Sektor wie Reis nur schwer anwendbar ist, wo Ausschreibungen vorgenommen werden, was mit dem derzeitigen System der öffentlichen Intervention nicht vergleichbar ist.*

Änderungsantrag 9  
Erwägung 8

(8) Für einen sinnvollen Einsatz der **privaten Lagerhaltung und des Sicherheitsmechanismus** ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig Informationen übermitteln.

(8) Für einen sinnvollen Einsatz der **Interventionsregelung** ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig Informationen übermitteln.

*Begründung*

*Durch den Wegfall der beiden von der Kommission vorgeschlagenen Mechanismen wird das System der öffentlichen Intervention aufrecht erhalten.*

Änderungsantrag 10  
Erwägung 9

(9) Ein einheitlicher Gemeinschaftsmarkt für Reis erfordert die Einführung einer Außenhandelsregelung. Eine **das System der privaten Lagerhaltung** ergänzende Handelsregelung mit Einfuhrabgaben zu den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie Ausfuhrerstattungen dürfte den Gemeinschaftsmarkt grundsätzlich stabilisieren. Sie sollte den Verpflichtungen Rechnung tragen, die in den multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde eingegangen worden sind.

(9) Ein einheitlicher Gemeinschaftsmarkt für Reis erfordert die Einführung einer Außenhandelsregelung. Eine **die Interventionsregelung** ergänzende Handelsregelung mit Einfuhrabgaben zu den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie Ausfuhrerstattungen dürfte den Gemeinschaftsmarkt grundsätzlich stabilisieren. Sie sollte den Verpflichtungen Rechnung tragen, die in den multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde eingegangen worden sind.

*Begründung*

*Durch den Wegfall der beiden von der Kommission vorgeschlagenen Mechanismen wird das System der öffentlichen Intervention aufrecht erhalten.*

Änderungsantrag 11  
Erwägung 9 a (neu)

**(9a) Die im WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft vorgesehene Handelsregelung mit Drittländern sieht die Anwendung eines Systems von Höchstpreisen für die Einfuhr vor. Auf**

***diese Weise wird der Einfuhrpreis für Rohreis an den Interventionspreis gekoppelt. Dieses System berücksichtigt nicht die Kosten für die Verarbeitung von Rohreis zu Cargo-Reis und hat zur Folge, dass Reis der höheren Qualitäts- und Preiskategorie zu niedrigeren Zollsätzen in den Gemeinschaftsmarkt eingeführt wird. Die Kommission muss daher ermächtigt werden, Verhandlungen über die Änderung der gebundenen Zölle für Reis aufzunehmen, um schließlich über ein System mit festen, vom Interventionspreis abgekoppelten Zollsätzen zu verfügen.***

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag bedarf keiner Erläuterung.*

Änderungsantrag 12  
Erwägung 9 b (neu)

***(9b) Es müssen besondere Kontrollmaßnahmen vorgesehen werden, um die rechtswidrige Einfuhr von Reis aus Drittländern zu verringerten Zollgebühren oder zum Nullsatz (Dreiecksgeschäfte) zu verhindern, sowie spezielle Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung der rechtswidrigen Einfuhr von Reis im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs.***

*Begründung*

*Die Öffnung des europäischen Reismarktes für weniger entwickelte Länder erfordert wegen der Durchlässigkeit der Grenzen vieler dieser Länder eine besondere Anstrengung bei der Kontrolle der Einfuhren zu herabgesetzten Einfuhrzöllen. Es müssen Maßnahmen festgelegt werden, die den Ursprung dieses Reises gewährleisten. Außerdem muss der aktive Veredelungsverkehr einer besonderen Überwachung unterliegen, da sich erwiesen hat, dass auf diesem Wege Reis rechtswidrig importiert wurde.*

Änderungsantrag 13  
Erwägung 19 a (neu)

***(19a) Da es schwierig ist, zum jetzigen Zeitpunkt eine zuverlässige Bewertung der Folgen der Zolllenkung für weniger entwickelte Länder aufgrund der Initiative „Alles außer Waffen“ vorzunehmen, ist es angezeigt, die Vorlage eines Berichts zur Bewertung der im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verlangen. Für den Fall, dass ein Einbruch der Preise festzustellen wäre, müssten besondere Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Gemeinschaftsmarkt für Reis vorgesehen werden.***

*Begründung*

*Bereits jetzt muss ein Mechanismus vorgesehen werden, um die Folgen der Initiative „Alles außer Waffen“ für die Erzeuger in der Gemeinschaft zu begrenzen.*

Änderungsantrag 14  
Erwägung 26

***(26) Die Umstellung von den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 3072/95 vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis und (EG) Nr. 3073/95 vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Standardqualität für Reis<sup>1</sup> auf die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung könnte zu Schwierigkeiten führen, die in der vorliegenden Verordnung nicht behandelt sind. Um Schwierigkeiten dieser Art zu begegnen, sollte die Kommission ermächtigt werden, die notwendigen Übergangsmaßnahmen zu treffen.***

***Entfällt***

---

<sup>1</sup> Abl. L 324 vom 30.12.1995, S. 33.

### *Begründung*

*Durch die vorliegende Verordnung dürfen die derzeit für den Reissektor geltenden Garantien nicht aufgehoben werden; daher wird die Einführung einer privaten Lagerhaltung und eines Sicherheitsmechanismus entschieden abgelehnt, wenn es sich nicht um eine herkömmliche Intervention handelt.*

### Änderungsantrag 15 Erwägung 27

***(27) Um zu verhindern, dass in den letzten Monaten des Wirtschaftsjahres 2003/04 größere Marktstörungen bei Rohreis auftreten, sind die Ankäufe durch die Interventionsstellen auf eine im voraus festgelegte Menge zu begrenzen.*** **Entfällt**

### *Begründung*

*Eine Begrenzung auf 100.000 Tonnen ist eine Maßnahme, wie sie in anderen Sektoren wie z.B. dem Getreidesektor in keinster Weise existiert. Mit dieser Maßnahme würde gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und des legitimen Vertrauens der Reiserzeuger verstoßen, und da es um das Wirtschaftsjahr 2003/04 geht, müssen für dieses die geltenden Rechtsvorschriften Anwendung finden. Außerdem würden zu Beginn des Wirtschaftsjahres besonders große Nachteile aufgrund der Möglichkeit entstehen, dass auf einen vom derzeitigen Interventionspreis abweichenden Kaufpreis spekuliert wird. Die Reiserzeuger würden in diesem Wirtschaftsjahr weiter die gleichen Beihilfen erhalten, so dass ihnen erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen würden. Es muss deshalb eine Intervention ohne jegliche Begrenzung beibehalten werden.*

### Änderungsantrag 16 Erwägung 28

***(28) Der Anwendungsbeginn der neuen Marktorganisation ist festzulegen. Um jedoch das Inkrafttreten der Regelungen für die private Lagerhaltung und den Sicherheitsmechanismus vorbereiten zu können, muss die Verpflichtung zur Meldung der regionalen Marktpreise an die Kommission bereits ab einem früheren Zeitpunkt gelten*** **Entfällt**

### *Begründung*

*Diese Erwägung entfällt, weil nach den vorgeschlagenen Änderungen die Voraussetzungen für die Meldung der geforderten Angaben nicht mehr gegeben sind.*

Änderungsantrag 17  
Erwägung 28 a (neu)

***(28a) Angesichts der Notwendigkeit, den konjunkturbedingten Problemen zu begegnen, denen sich der Reismarkt gegenüber sieht, ist es ratsam, Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zur Förderung des Reisverbrauchs zu treffen. Bei diesen Maßnahmen können die ernährungsspezifischen und diätetischen Eigenschaften von Reis, die Qualität, die Lebensmittelsicherheit und die umweltfreundlichen Erzeugungsmethoden herausgestellt werden. Die Kommission erlässt alle erforderlichen Maßnahmen, um dieses Ziel zu verwirklichen.***

### *Begründung*

*Es müssen die geeigneten Anreize zur Förderung des Reisverbrauchs auf Gemeinschaftsebene durch die Fördermaßnahmen geschaffen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 vorgesehen sind und bei denen Reis als aufgrund seiner ernährungsspezifischen Eigenschaften natürliches Lebensmittel, dessen Erzeugung eng mit den natürlichen Lebensräumen verbunden ist, präsentiert werden sollte.*

Änderungsantrag 18  
Erwägung 28 a (neu)

***(28a) Um die sozialen Zielsetzungen der Initiative „Alles außer Waffen“ zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen beim Handel mit Drittländern zu vermeiden, müssen die erforderlichen Kontrollmaßnahmen ergriffen werden, damit gewährleistet ist, dass der eingeführte Reis denselben Qualitätsanforderungen, den guten landwirtschaftlichen Praktiken und den***

**Anforderungen im Bereich Sicherheit bei der Arbeit entspricht, denen auch der in der Europäischen Gemeinschaft erzeugte Reis unterliegt.**

*Begründung*

*Bedarf keiner Erläuterung.*

Änderungsantrag 19  
Artikel 1 Tabelle Buchstabe c

**1104 19 99** Reiskörner, gequetscht

**1104 19 92** Reiskörner, gequetscht

*Begründung*

*Im Originaltext wurde ein falscher KN-Code angegeben.*

Änderungsantrag 20  
Kapitel I Artikel 4

Diese Verordnung gilt unbeschadet der in der Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Rates vom ... 2003 [mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und Stützungsregelungen für Erzeuger bestimmter Kulturpflanzen] vorgesehenen Maßnahmen.

**1.** Diese Verordnung gilt unbeschadet der in der Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Rates vom ... 2003 [mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und Stützungsregelungen für Erzeuger bestimmter Kulturpflanzen] vorgesehenen Maßnahmen.

**2. Die Absenkung des Interventionspreises und seine Festsetzung auf 150 Euro/t gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 dieser Verordnung wird in vollem Umfang durch einen Betrag von 200 Euro/t ausgeglichen, der den Reiserzeugern der Gemeinschaft gemäß den in Titel IV Kapitel 3 Artikel 66 und Anhang VII**

**Abschnitt A Punkt 1.2 der im vorangehenden Absatz genannten Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Rates vom ... 2003 als Direktbeihilfe gezahlt wird.**

#### *Begründung*

*Der Ausgleich, den die Reiserzeuger der Gemeinschaft für die drastische Absenkung des Interventionspreises erhalten müssen, muss ein voller Ausgleich in Höhe von 200 Euro/t sein und nicht 177 Euro/t, wie die Kommission vorschlägt. Die besonderen ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und landschaftlichen Gegebenheiten des Reisanbaus in der EU und seine Situation gegenüber dem aus Drittländern importierten Reis erfordern einen vollen Ausgleich für die Erzeuger.*

#### **Änderungsantrag 21 Artikel 6**

**1. Der tatsächliche Stützungspreis für Rohreis in der Gemeinschaft wird auf 150 EUR/t festgesetzt.**

**2. Um den Marktpreis für Rohreis in einer Gemeinschaftsregion zu stabilisieren, ermächtigt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 den betreffenden Mitgliedstaat, private Lagerhaltungsverträge abzuschließen, wenn der durchschnittliche Marktpreis in der betreffenden Region während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Wochen unter dem Stützungspreis liegt und ohne Stützungsmaßnahmen voraussichtlich weiterhin niedriger als der Stützungspreis bleibt.**

**3. In der Gemeinschaft geernteter Rohreis kommt für die private Lagerhaltung in Betracht. Die Beihilfe für private Lagerhaltung wird nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 festgesetzt. Der Beihilfebetrag und die in Betracht kommenden Mengen können im Rahmen**

**1. Es wird ein Interventionspreis für Rohreis in der Gemeinschaft in Höhe von 150 EUR/t ab dem Wirtschaftsjahr 2004/05 festgesetzt.**

**2. Die Standardqualität von Rohreis ist in Anhang III definiert.**

**3. Der Interventionspreis bezieht sich auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen. Er gilt für alle nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 festgelegten Interventionsorte der Gemeinschaft.**

*von Ausschreibungen festgesetzt werden.*

**4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 erlassen.**

**4. Auf den Interventionspreis werden in jedem der in Artikel 7 Absatz 1 genannten vier Monate monatliche Zuschläge angewendet. Der auf diese Weise für den Monat Juli gebildete Preis gilt bis zum 31. August. Die Beträge der monatlichen Zuschläge werden nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 festgelegt.**

#### *Begründung*

*Der tatsächliche Stützungspreis ist ein Preis, der für die Berechnung von Zöllen gemäß den Bestimmungen von „Headnote 7“ des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft herangezogen wird, und stellt daher keine Stützung für die Reiserzeuger dar, die die Lebensfähigkeit der Erzeugung gewährleistet. Es handelt sich um einen Auslösungspreis für eine unpräzise Maßnahme, die im Legislativvorschlag nicht klar definiert ist. Die private Lagerhaltung ist weder flexibel noch effizient, und es handelt sich um eine Maßnahme, die in anderen Sektoren nicht so funktioniert hat, wie dies vorgesehen war. Außerdem wäre dieses System mit hohen finanziellen Kosten für den Erzeugungssektor verbunden, der in Anbetracht der oligopolistischen Bedingungen, die im Reishandel herrschen, die Kosten für ein gebundenes Kapital beträchtlichen Umfangs zu tragen hätte. Hinzu kommt, dass die Aufbewahrung von Rohreis problematischer ist als bei anderem Getreide und die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des einwandfreien Zustands größer ist, da Reis als Rohreis in die Intervention gelangt und als Cargo-Reis (geschälter Reis) oder als geschliffener Reis vermarktet wird. Das derzeitige Interventionspreissystem, das die Wettbewerbsfähigkeit von Gemeinschaftsreis und eine öffentliche Lagerhaltung ermöglicht, muss als Marktregulierungssystem beibehalten werden.*

#### **Änderungsantrag 22 Artikel 7**

**1. Sondermaßnahmen können beschlossen werden, wenn der durchschnittliche Marktpreis für Rohreis in einer Gemeinschaftsregion während zwei aufeinanderfolgenden Wochen unter 120 EUR/t liegt und voraussichtlich weiterhin niedriger sein wird als dieser Betrag.**

**2. Die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen kaufen den Rohreis an, der ihnen angeboten wird**

**1. Im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Juli kaufen die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen die Mengen Rohreis an, die ihnen von den Reiserzeugern der Gemeinschaft oder ihren Vereinigungen angeboten werden und in der Gemeinschaft geerntet worden sind, sofern die Angebote den insbesondere hinsichtlich Qualität und Menge festgelegten Bedingungen entsprechen.**

**2. Weicht die Qualität des angebotenen Rohreises von der Standardqualität gemäß Anhang III ab, so wird der**

*und in der Gemeinschaft geerntet worden ist, sofern die Angebote den insbesondere hinsichtlich Menge und Qualität nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 festgelegten Bedingungen entsprechen.*

*3. Die Ankaufspreise und die in Betracht kommenden Mengen können im Rahmen von Ausschreibungen festgesetzt werden. Ist die Qualität des angebotenen Rohreises geringer als die Standardqualität, für die der Ankaufspreis festgesetzt wurde, so wird dieser Preis gekürzt.*

*4. Die Standardqualität von Rohreis ist in Anhang III definiert.*

*5. Nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 beschließt die Kommission, die Maßnahmen gemäß Absatz 1 einzuleiten bzw. zu beenden. Sie beschließt insbesondere, die Maßnahmen zu beenden, wenn der Marktpreis für Rohreis in der betreffenden Region während eines Zeitraums von mindestens einer Woche bei über 120 EUR/t liegt.*

*6. Der im Rahmen der Maßnahme gemäß Absatz 1 angekaufte Rohreis wird unter den nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 festzulegenden Bedingungen zur Ausfuhr in Drittländer oder zur Versorgung des Binnenmarkts verkauft.*

*7. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 erlassen.*

*Interventionspreis durch entsprechende Zu- oder Abschläge berichtigt.*

*3. Der von den Interventionsstellen angekaufte Reis wird unter den nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 festzulegenden Bedingungen zur Ausfuhr in Drittländer oder zur Versorgung des Binnenmarktes verkauft.*

*Entfällt*

*Entfällt*

*Entfällt*

*4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 erlassen.*

#### *Begründung*

*Der Ankauf durch Sondermaßnahmen, der als Sicherheitsnetz fungiert, ist keine öffentliche Intervention, wie wir sie kennen, sondern ein System, das Ankäufe mittels Ausschreibungen vorsieht, d.h. durch Zuschlagserteilung, was nur zu einer weiteren Senkung der Preise führen würde, die auf dem vorgeschlagenen Niveau ohnehin zu niedrig sind. Ein Einpendeln der Preise bei ca. 120 € zuzulassen, würde bedeuten, dass die Reiserzeuger Verluste hinnehmen müssten. Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung wird dieses Niveau nicht berücksichtigt, sondern das von 150 €, weshalb die vorgeschlagene Preissenkung nicht wie angegeben 50%, sondern 60% beträgt und nur für 88% der 50% ein Ausgleich erfolgt, so dass die*

*Aufrechterhaltung der Einkommen der Reiserzeuger mehr als fraglich ist (Beihilfe + Preise). Der Interventionspreis muss 150 € betragen, und es muss ein angemessener Ausgleich auf diesem Niveau erfolgen. Es ist daher angebracht, das System der öffentlichen Intervention mit einigen Anpassungen beizubehalten.*

Änderungsantrag 23  
Artikel 7 a (neu)

*Artikel 7a*

*Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 6 und 7 werden nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 erlassen und zwar insbesondere:*

- a) die Bestimmung der Interventionsorte;*
- b) die Mindestanforderungen, insbesondere hinsichtlich Qualität und Menge, denen Rohreis genügen muss, damit er für die Intervention in Betracht kommt;*
- c) die bei der Intervention anwendbaren Zu- und Abschläge;*
- d) die Verfahren und Bedingungen für die Übernahme durch die Interventionsstellen;*
- e) die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe durch die Interventionsstellen.*

*Begründung*

*Es wird ein neuer Artikel zur Vervollständigung des Interventionssystems eingefügt.*

Änderungsantrag 24  
Artikel 8

***Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig die für die Anwendung der Artikel 6 und 7 erforderlichen Angaben.***

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission genaue, nach Sorten aufgeschlüsselte Angaben über

***Entfällt***

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission genaue, nach Sorten aufgeschlüsselte Angaben über

Reisanbauflächen, Erzeugung, Erträge sowie Bestände bei den Erzeugern und den Reismühlen. Zu diesem Zweck führen die Mitgliedstaaten eine von ihnen verwaltete und überwachte Meldepflichtregelung für Erzeuger und Reismühlen ein.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Regelung über die Preismeldungen, werden nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 erlassen.

Reisanbauflächen, Erzeugung, Erträge sowie Bestände bei den Erzeugern und den Reismühlen. Zu diesem Zweck führen die Mitgliedstaaten eine von ihnen verwaltete und überwachte Meldepflichtregelung für Erzeuger und Reismühlen ein.

***Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ferner die Preise für Reis in den wichtigsten Erzeugergebieten mit.***

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Regelung über die Preismeldungen, werden nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 erlassen.

### *Begründung*

*Der Wegfall der beiden von der Kommission für die Marktverwaltung vorgeschlagenen Mechanismen und die Beibehaltung des derzeitigen Interventionssystems machen eine Anpassung dieses Artikels erforderlich.*

### Änderungsantrag 25 Artikel 10

1. ***Sofern*** in dieser Verordnung nicht anders geregelt, finden die Einfuhrzölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die in Artikel 1 aufgelisteten Erzeugnisse Anwendung.

***2. Abweichend von Absatz 1 ist der Einfuhrzoll***

***a) für geschälten Reis des KN-Codes 1006 20 gleich dem tatsächlichen Stützungspreis, erhöht um***

***i) 80% bei geschältem Reis der KN-Codes 1006 20 17 und 1006 20 98;***

***ii) 88% bei geschältem Reis der anderen KN-Codes als den Codes 1006 20 17 und***

1. ***Ungeachtet der Kontingente gemäß Artikel 12 und sofern*** in dieser Verordnung nicht anders geregelt, finden die Einfuhrzölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die in Artikel 1 aufgelisteten Erzeugnisse Anwendung.

***entfällt***

**1006 20 98, vermindert um den Einfuhrpreis;**

**b) für vollständig geschliffenen Reis des KN-Codes 1006 30 gleich dem tatsächlichen Stützungspreis, erhöht um einen noch zu ermittelnden Prozentsatz und verringert um den Einfuhrpreis.**

**Der gemäß diesem Absatz berechnete Zoll darf jedoch nicht über dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs liegen.**

**Die Festlegung des unter Buchstabe b) genannten Prozentsatzes erfolgt durch Anpassung der jeweiligen unter Buchstabe a) genannten Prozentsätze entsprechend den Umrechnungssätzen, den Verarbeitungskosten und dem Wert der Nebenerzeugnisse zuzüglich eines Industrieschutzbetrags zu den auf diese Weise ermittelten Werten.**

3. Abweichend von Absatz 1 wird bei der Einfuhr von zum Verbrauch oder zur Verwendung an Ort und Stelle bestimmten Erzeugnissen der KN-Codes 1006 10, 1006 20 und 1006 40 00 in das französische Überseedepartement Réunion kein Zoll erhoben.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 erlassen.

3. Abweichend von Absatz 1 wird bei der Einfuhr von zum Verbrauch oder zur Verwendung an Ort und Stelle bestimmten Erzeugnissen der KN-Codes 1006 10, 1006 20 und 1006 40 00 in das französische Überseedepartement Réunion kein Zoll erhoben.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 erlassen.

**4a. Der Einfuhrzoll für Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 soll nicht über 50% des Einfuhrzolls für geschälten Reis liegen.**

#### *Begründung*

*Absatz 2 ist zu streichen, weil die Abschaffung des Mechanismus der Höchstpreise vorzusehen ist, der die Ursache der derzeitigen schweren Krise des gemeinschaftlichen Reissektors ist. Daher muss ein System mit Festzöllen wiedereingeführt werden, das der gemeinschaftlichen Produktion den erforderlichen Schutz bietet.*

Änderungsantrag 26  
Artikel 10 Absatz 2 a (neu)

***2a. Es werden Maßnahmen ergriffen, um zu prüfen, ob der eingeführte Reis denselben Anforderungen genügt, wie sie gemäß Titel II Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und Förderregeln für Erzeuger bestimmter Kulturpflanzen für den Reis aus der Gemeinschaft gelten, und ob er insbesondere den Anforderungen hinsichtlich der sozialen Bedingungen der Erzeuger in den Herkunftsländern gerecht wird.***

*Begründung*

*Um zu gewährleisten, dass die Ziele der Initiative „Alles außer Waffen“ erreicht werden, und um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen entsprechende Kontrollen durchgeführt werden.*

Änderungsantrag 27  
Artikel 10 Absatz 3

3. Abweichend von Absatz 1 wird bei der Einfuhr von zum Verbrauch oder zur Verwendung an Ort und Stelle bestimmten Erzeugnissen der KN-Codes 1006 10, 1006 20 **und 1006 40 00** in das französische Überseedepartement Réunion kein Zoll erhoben.

3. Abweichend von Absatz 1 wird bei der Einfuhr von zum Verbrauch oder zur Verwendung an Ort und Stelle bestimmten Erzeugnissen der KN-Codes 1006 10 **und** 1006 20 in das französische Überseedepartement Réunion kein Zoll erhoben.

*Begründung*

*Artikel 10 Absatz 3 enthält eine Einfuhrregelung für Reis in das französische überseeische Departement Réunion. Mit diesem Änderungsantrag wird beantragt, dass die Zölle auf Bruchreis für Réunion dieselben sind wie für den Rest der Gemeinschaft.*

Änderungsantrag 28  
Artikel 11 Absatz 1

1. **Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2** **wird zur** Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus der Einfuhr bestimmter in Artikel 1 genannter Erzeugnisse für den Gemeinschaftsmarkt ergeben können, für die Einfuhr eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse zu dem in Artikel 10 vorgesehenen Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben, wenn die von der Kommission gemäß Absatz 3 festzulegenden Bedingungen erfüllt sind, es sei denn, es steht nicht zu befürchten, dass die Einfuhren eine Störung des Gemeinschaftsmarktes verursachen, oder die Auswirkungen stehen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel.

1. **Zur** Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus der Einfuhr bestimmter in Artikel 1 genannter Erzeugnisse für den Gemeinschaftsmarkt ergeben können, **wird** für die Einfuhr eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse zu dem in Artikel 10 vorgesehenen Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben, wenn die von der Kommission gemäß Absatz 3 festzulegenden Bedingungen erfüllt sind, es sei denn, es steht nicht zu befürchten, dass die Einfuhren eine Störung des Gemeinschaftsmarktes verursachen, oder die Auswirkungen stehen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel.

*Begründung*

*Diese Streichung ergibt sich infolge der Abstimmung zwischen Artikel 10 und 11.*

Änderungsantrag 29  
Artikel 12 a (neu)

**Artikel 12 a**

***Es werden besondere Überwachungsmaßnahmen festgelegt, mit denen vermieden werden soll, dass Reis aufgrund von Präferenzabkommen mit Drittländern (Dreiecksgeschäfte) zu verringerten Zollsätzen oder zum Nulltarif in die Gemeinschaft eingeführt wird, sowie besondere Überwachungsmaßnahmen, um mögliche Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr zu vermeiden.***

## *Begründung*

*Die Öffnung des europäischen Reismarktes für weniger entwickelte Länder erfordert wegen der Durchlässigkeit der Grenzen vieler dieser Länder eine besondere Anstrengung bei der Kontrolle der Einfuhren zu herabgesetzten Einfuhrzöllen. Es müssen Maßnahmen festgelegt werden, die den Ursprung dieses Reises gewährleisten. Außerdem muss der aktive Veredelungsverkehr einer besonderen Überwachung unterliegen, da sich erwiesen hat, dass auf diesem Wege Reis rechtswidrig importiert wurde.*

### **Änderungsantrag 30 Artikel 22 Absatz 4 a (neu)**

***4a. Vor dem 31. Dezember 2006 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Bericht über die Auswirkungen der im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen vor. In diesem Bericht werden auch die Auswirkungen der im Rahmen der Initiative „Alles außer Waffen“ gewährten Zollsenkungen bewertet. In diesem Bericht werden insbesondere die Regelungen zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen bezüglich des Ursprungs des importierten Reises sowie die Produktionsverfahren, die Rückverfolgbarkeit und die Kennzeichnung analysiert. Ferner behandelt dieser Bericht die Auswirkungen der Anwendung der Initiative „Alles außer Waffen“ auf die Volkswirtschaften der am wenigsten entwickelten Länder, die Verteilung des Einkommens aus der Landwirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Wiederinvestition der erzielten Gewinne.***

***Entsprechend ihren Verpflichtungen legt die Kommission vor Ende 2003 dem Parlament und dem Rat ferner einen Bericht über die Auswirkungen des Cotonou-Abkommens und der Initiative „Alles außer Waffen“ auf die Regionen in äußerster Randlage vor.***

### *Begründung*

*Eine Bewertung der Auswirkungen der Initiative „Alles außer Waffen“ muss vorgenommen werden, um festzustellen, inwieweit diese Initiative sich positiv auf die Volkswirtschaften der am wenigsten entwickelten Länder auswirkt. Dabei müssen außerdem soziale Indikatoren im Sinne der Verteilung des Reichtums berücksichtigt werden, um zu gewährleisten, dass der Nutzen aus den Handelsvorteilen sich wirklich auf das Wohlergehen der Bevölkerung und im Sinne der Verbesserung der Lebensqualität auswirkt.*

*Angesichts der Tatsache, dass zahlreiche Agrarprodukte der Regionen in äußerster Randlage, namentlich Reis, ähnliche sind wie die ihrer AKP-Nachbarn, kann eine für die Regionen in äußerster Randlage sehr ungünstige Wettbewerbssituation entstehen. Daher müssen die sozio-ökonomischen Analysen dieser Auswirkungsstudien sehr sorgfältig verfolgt werden.*

### Änderungsantrag 31

Artikel 22 a (neu)

#### *Artikel 22 a*

***Die Europäische Union beschließt die Gründung eines Fonds für die gemeinschaftliche Finanzierung von Kommunikations- und Ausbildungsprogrammen im Bereich der Lebensmittel, die von anerkannten Erzeugerorganisationen, anerkannten branchenübergreifenden Vereinigungen oder anderen anerkannten Organisationen der Marktteilnehmer ausgearbeitet werden. Zur erfolgreichen Durchführung dieses Aktionsprogramms muss die Möglichkeit seiner Finanzplanung über eine Haushaltlinie in Abhängigkeit von fixen Parametern gewährleistet sein.***

### *Begründung*

*Bedarf keiner Erläuterung.*

### Änderungsantrag 32

Artikel 24 a (neu)

## *Artikel 24 a*

***Die Kommission erlässt alle erforderlichen Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt, um Reis in das Verzeichnis der Themen und Erzeugnisse gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung aufzunehmen.***

### *Begründung*

*Es müssen die geeigneten Anreize zur Förderung des Reisverbrauchs auf Gemeinschaftsebene durch die Fördermaßnahmen geschaffen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 vorgesehen sind und bei denen Reis als aufgrund seiner ernährungsspezifischen Eigenschaften natürliches Lebensmittel, dessen Erzeugung eng mit den natürlichen Lebensräumen verbunden ist, präsentiert werden sollte.*

### *Änderungsantrag 33 Artikel 30*

1. Die Verordnungen (EG) Nr. 3072/95 und (EG) Nr. 3073/95 werden aufgehoben.

1. Die Verordnungen (EG) Nr. 3072/95 und (EG) Nr. 3073/95 werden aufgehoben.

***2. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 gilt weiterhin Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Rates vom ...2003 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und Förderregeln für Erzeuger bestimmter Kulturpflanzen.***

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der in Anhang V enthaltenen Übereinstimmungstabelle zu lesen.

3. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der in Anhang V enthaltenen Übereinstimmungstabelle zu lesen.

2. Nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 können Übergangsmaßnahmen erlassen werden.

4. Nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 können Übergangsmaßnahmen erlassen werden.

### *Begründung*

*In der Formulierung dieser Verordnung muss festgehalten werden, dass Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Rates vom ...2003 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und Förderregeln für Erzeuger bestimmter Kulturpflanzen weiterhin gilt.*

### Änderungsantrag 34 Artikel 31

- 1. Im Zeitraum vom 1. April 2004 bis zum 31. Juli 2004 ist die Menge, die die Interventionsstellen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ankaufen können, auf 100 000 Tonnen begrenzt. **Entfällt****
- 2. Auf der Grundlage einer Bilanz, die die Situation auf dem Reisemarkt widerspiegelt, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 die Menge gemäß Absatz 1 ändern.**
- 3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 erlassen.**

### *Begründung*

*Eine Begrenzung auf 100.000 Tonnen ist eine Maßnahme, wie sie in anderen Sektoren wie z.B. dem Getreidesektor in keinster Weise existiert. Mit dieser Maßnahme würde gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und des legitimen Vertrauens der Reiserzeuger verstoßen, und da es um das Wirtschaftsjahr 2003/04 geht, müssen für dieses die geltenden Rechtsvorschriften Anwendung finden. Außerdem würden zu Beginn des Wirtschaftsjahres besonders große Nachteile aufgrund der Möglichkeit entstehen, dass auf einen vom derzeitigen Interventionspreis abweichenden Kaufpreis spekuliert wird. Die Reiserzeuger würden in diesem Wirtschaftsjahr weiter die gleichen Beihilfen erhalten, so dass ihnen erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen würden. Es muss deshalb eine Intervention ohne jegliche Begrenzung beibehalten werden.*

### Änderungsantrag 35 Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 2

- Die Artikel 8 und 31 gelten jedoch ab 1. April 2004. **Entfällt****

### *Begründung*

*Der Änderungsantrag zu Artikel 8 und der Wegfall der Begrenzung auf 100.000 t machen die Streichung des letzten Unterabsatzes erforderlich.*

### Änderungsantrag 36 Anhang I Punkt 1 Buchstabe d

d) Vollständig geschliffener Reis: Rohreis, bei dem die Strohähle, die äußeren und die inneren Schichten des Perikarps, der Keim **bei langkörnigem und mittelkörnigem Reis vollständig, bei rundkörnigem Reis zumindest teilweise** entfernt wurden, **bei dem jedoch bis zu 10% der Körner weiße Längsrillen aufweisen können.**

d) Vollständig geschliffener Reis: Rohreis, bei dem die Strohähle, die äußeren und die inneren Schichten des Perikarps **und** der Keim entfernt wurden.

### *Begründung*

*Die derzeit vorgesehenen Definitionen müssen verbessert werden, um sie zu aktualisieren und auch an die internationalen Standards anzupassen.*

### Änderungsantrag 37 Anhang I Punkt 1 Buchstabe d a (neu)

**da) Parboiled-Reis: geschälter oder geschliffener Reis, der aus Rohreis oder geschältem Reis gewonnen wird, der in Wasser eingelegt und einer Wärmebehandlung zur vollständigen Verkleisterung der Stärke gefolgt von einem Trockenverfahren unterzogen wurde;**

### *Begründung*

*Die derzeit vorgesehenen Definitionen müssen verbessert werden, um sie zu aktualisieren und auch an die internationalen Standards anzupassen.*

Änderungsantrag 38  
Anhang I Punkt 2 Buchstabe d

d) Messung der Körner: Die Messung der Körner erfolgt an vollständig geschliffenem Reis nach folgender Methode:

i) *Der Partie wird eine repräsentative Probe entnommen;*

ii) *die Probe wird sortiert, um nur ganze Körner, einschließlich unvollständig gereifter Körner, zu erhalten;*

iii) *zwei Messungen an jeweils 100 Körnern werden vorgenommen und der Durchschnitt errechnet;*

iv) *das Ergebnis wird in Millimetern, auf eine Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet, ermittelt.*

d) Messung *der durchschnittlichen Länge* der Körner: Die Messung der Körner erfolgt an vollständig geschliffenem Reis nach folgender Methode:

i) *Entnahme von zwei Reihen von hundert nicht beschädigten Körnern nach dem Zufallsprinzip;*

ii) *Messung der Länge der Körner mit einem Mikrometer (Genauigkeit 0,01 mm) und Berechnung des arithmetischen Mittels der jeweiligen Länge der beiden Reihen gemäß Unterabsatz i), die als L1 bzw. L2 bezeichnet wird;*

iii) *Berechnung der durchschnittlichen Länge der beiden Reihen von Körnern  $(L1 + L2)/2$ ; wenn der Wert  $100(L1 - L2)/L$  größer als 2 ist, Vermengung der Körner mit der ursprünglichen Probe und neuerliche Durchführung der Schritte ab Unterabsatz i), da andernfalls die berechnete durchschnittliche Länge dem Durchschnitt der Probe entspricht.*

*Entfällt*

*Begründung*

*Die derzeit vorgesehenen Definitionen müssen verbessert werden, um sie zu aktualisieren und auch an die internationalen Standards anzupassen.*

Änderungsantrag von Francesco Fiori

Änderungsantrag 39  
Anhang II Buchstabe A

Körner, bei denen unabhängig von den

*Körner, denen kein Teil fehlt.* Körner, bei

Merkmale jeder Verarbeitungsstufe höchstens ein Teil des Zahns entfernt wurde.

denen unabhängig von den Merkmalen jeder Verarbeitungsstufe höchstens ein Teil des Zahns entfernt wurde, **gelten jedoch als vollständig.**

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung.*

Änderungsantrag 40  
Anhang II Buchstabe B

B. **Gestutzte** Körner

Körner, bei denen der ganze Zahn entfernt wurde.

B. Körner

Körner, bei denen der ganze Zahn entfernt wurde **und deren Länge mindestens  $\frac{3}{4}$  der gemäß Anhang I Absatz d) bestimmten Länge ausmacht.**

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung.*

Änderungsantrag 41  
Anhang II Buchstabe C

C. **Gebrochene Körner oder Bruchreis**

Körner, bei denen ein Teil oberhalb des Zahns entfernt worden ist. Bruchreis umfasst:

- groben Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge die Hälfte oder mehr des Korns, jedoch nicht das ganze Korn ausmacht),
- mittleren Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge ein Viertel oder mehr des Korns ausmacht, die aber die Mindestgröße von grobem Bruchreis nicht erreichen),
- feinen Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge weniger als ein Viertel des

C. **Gebrochene Körner oder Bruchreis**

Körner, bei denen ein Teil oberhalb des Zahns entfernt worden ist. Bruchreis umfasst:

- groben Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge die Hälfte oder mehr des Korns, jedoch nicht das ganze Korn ausmacht),
- mittleren Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge ein Viertel oder mehr des Korns ausmacht, die aber die Mindestgröße von grobem Bruchreis nicht erreichen),
- feinen Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge weniger als ein Viertel des

Korns ausmacht, die aber nicht durch ein Sieb mit einer Lochung von 1,4 mm fallen), – Bruchstücke (kleine Splitter oder Teilchen eines Korns, die durch ein Sieb mit einer Lochung von 1,4 mm fallen); längsgespaltene Körner **gelten als Bruchstücke**.

Korns ausmacht, die aber nicht durch ein Sieb mit einer Lochung von 1,4 mm fallen), – Bruchstücke (kleine Splitter oder Teilchen eines Korns, die durch ein Sieb mit einer Lochung von 1,4 mm fallen); längsgespaltene Körner.

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung.*

Änderungsantrag 42  
Anhang II Buchstabe D

D. **Grüne** Körner  
Nicht vollständig ausgereifte Körner.

D. **Unreife oder missgebildete** Körner  
Nicht vollständig ausgereifte **oder missgewachsene** Körner **oder Teile von Körnern**.

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung.*

Änderungsantrag 43  
Anhang II Buchstabe E

**E. Körner mit natürlichen Missbildungen**  
**Als natürliche Missbildungen gelten alle erblichen oder nicht erblichen Verformungen gegenüber den typischen morphologischen Sortenmerkmalen.**

**Entfällt**

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung.*

Änderungsantrag 44  
Anhang II Buchstabe F

*F. Kreidige Körner*

Körner, deren Oberfläche **mindestens zu drei Vierteln** ein undurchsichtiges und mehliges Aussehen hat.

*F. Kreidige Körner*

Körner **oder Teile von Körnern**, deren Oberfläche ein undurchsichtiges und mehliges Aussehen hat.

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung.*

Änderungsantrag 45  
Anhang II Buchstabe F a (neu)

***Rote Körner***

***Körner oder Teile von Körnern, deren Perikarp auf mindestens  $\frac{1}{4}$  der Oberfläche rot gefärbt ist, ausgenommen infolge von Hitzeschäden.***

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung*

Änderungsantrag 46

Anhang II Buchstabe G

*G. Körner mit roten Rillen*

Körner, die als Rückstand des Perikarps rote Längsrillen **in unterschiedlicher Stärke und Färbung** aufweisen.

*G. Körner mit roten Rillen*

Körner **oder Teile von Körnern**, die als Rückstand des Perikarps rote Längsrillen aufweisen, **die länger sind als die halbe Länge des Korns, die aber eine Oberfläche einnehmen, die weniger als  $\frac{1}{4}$  der gesamten rot gefärbten Fläche ausmacht.**

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung.*

Änderungsantrag 47

Anhang II Buchstabe H

**H. Gefleckte Körner**

**Entfällt**

**Körner, die einen kleinen, genau abgegrenzten kreisförmigen Fleck aus dunkler Farbe von mehr oder weniger regelmäßiger Form aufweisen; ferner gelten Körner als gefleckt, die schwache schwarze und flache Rillen haben. Die Rillen und Flecken dürfen keinen gelben oder dunklen Strahlenkranz aufweisen.**

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung.*

Änderungsantrag 48

Anhang II Buchstabe H a (neu)

**Ha. Beschädigte Körner**

**Körner oder Teile von Körnern, die eine offensichtliche Schadstelle aufweisen, die von Feuchtigkeit, Schädlingsbefall, Räufern oder anderen Ursachen hervorgerufen wurde, die jedoch keine Hitzeschäden aufweisen.**

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung.*

Änderungsantrag 49  
Anhang II Buchstabe I

***I. Fleckige Körner***

***Entfällt***

***Körner, auf deren Oberfläche an einem Punkt eine deutliche Veränderung ihrer normalen Farbe eingetreten ist. Die Flecken können von unterschiedlicher Färbung sein (schwärzlich, rötlich, braun usw.); außerdem gelten als Flecken alle tiefen schwarzen Rillen. Sind die Flecken von intensiver und sofort auffallender Färbung (schwarz, rosa, rotbraun) und gleich groß oder größer als die Hälfte des betreffenden Korns, so ist dieses als gelbes Korn anzusehen.***

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung.*

Änderungsantrag 50  
Anhang II Buchstabe I a (neu)

***Ia. Körner mit Hitzeschäden***

***Körner oder Teile von Körnern, deren natürliche Färbung sich aufgrund von Hitzeeinwirkung infolge des Wachstums von Mikroorganismen geändert hat. Diese Kategorie umfasst Körner oder Teile von Körnern, die aufgrund der mikrobiologischen Änderungen bei Nicht-Parboiled-Reis gelb/dunkelgelb und bei Parboiled-Reis orange/dunkelorange gefärbt sind.***

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung.*

Änderungsantrag 51  
Anhang II Buchstabe J

**J. Gelbe Körner**

**Entfällt**

**Gelbe Körner sind solche, deren natürliche Farbe sich auf andere Weise als durch Trocknen ganz oder teilweise in verschiedene Tönungen von zitronen- bis orangefarbig verändert hat.**

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung.*

Änderungsantrag 52  
Anhang II Buchstabe K

**K. Bernsteinfarbene Körner**

**Entfällt**

**Bernsteinfarbene Körner sind solche, die eine einheitliche, leichte und allgemeine, nicht durch Trocknen verursachte Verfärbung aufweisen, die ihnen ein helles, bernsteingelbes Aussehen verleiht.**

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung.*

Änderungsantrag 53  
Anhang II Buchstabe K a (neu)

**K a. Nicht vollständig verkleisterte Körner**

**Körner oder Teile von Körnern von Parboiled-Reis, die nicht vollständig verkleistert sind und eine deutlich**

**erkennbare weiße, undurchsichtige Stelle aufweisen.**

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung.*

Änderungsantrag 54  
Anhang II Buchstabe K b (neu)

***K b. Pecks***

***Körner oder Teile von Körnern von Parboiled-Reis, deren Oberfläche aufgrund des Parboiling-Verfahrens zu mehr als ¼ schwarz oder braun gefärbt ist.***

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung.*

Änderungsantrag 55  
Anhang II Buchstabe K c (neu)

***K c. Fremdkörper***

***Organische oder anorganische Bestandteile, die sich von Reiskörnern unterscheiden, jedoch nicht giftig sind.***

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung.*

Änderungsantrag 56  
Anhang III Buchstabe c

c) die Ausbeute an vollständig **geschliffenem Reis** beträgt 63 **Gewichtsanteile** ganze Körner **(einschließlich eines Anteils von höchstens 3% an gestutzten Körnern)**, davon Gewichtsanteil an nicht einwandfreien Körnern von vollständig geschliffenem Reis:

- kreidige Körner von Rohreis der KN-Codes 1006 10 27 und 1006 10 98: 1,5%
- kreidige Körner von Rohreis anderer KN-Codes als der KN-Codes 1006 10 27 und 1006 10 98: 2,0%
- Körner mit roten Rillen: 1.0%
- **gefleckte Körner:** 0,50%
- **fleckige Körner:** 0,25%
- **gelbe Körner:** 0,02%
- **bernsteinfarbene Körner:** 0,05%

c) die Ausbeute an vollständig **geschliffenen Reiskörnern (Anhang II Punkt B)** beträgt 63 **Prozent, von denen mindestens 97 Prozent ganze Körner sind (Anhang II Punkt A)**; der Gewichtsanteil an nicht einwandfreien Körnern von vollständig geschliffenem Reis **darf folgende Werte nicht übersteigen:**

- kreidige Körner von Rohreis der KN-Codes 1006 10 27 und 1006 10 98: 1,5%
- kreidige Körner von Rohreis anderer KN-Codes als der KN-Codes 1006 10 27 und 1006 10 98: 2,0%
- Körner mit roten Rillen: 1.0%
- **beschädigte Körner:** 0,75%
- Entfällt**
- **Körner mit Hitzeschäden:** 0,02%
- Entfällt**

**ca) der Anteil von Fremdkörpern beträgt höchstens 0,1%;**

*Begründung*

*Siehe vorhergehende Begründung.*

## BEGRÜNDUNG

### 1. Der Reismarkt

Schätzungen der FAO zufolge belief sich die weltweite Produktion von vollständig geschliffenem Reis im Jahr 2001 auf 397,2 Millionen Tonnen. Der Reismarkt ist weltweit gesehen einer der wichtigsten Märkte sowohl aufgrund der Tatsache, dass Reis in den bevölkerungsreichsten Gebieten der Erde das Grundnahrungsmittel darstellt, als auch aufgrund seines Handelswertes, und zwar trotz des Preisrückgangs bei Reis, der in den vergangenen Jahre zu verzeichnen war. Auf der anderen Seite ist eine Zunahme der Produktion zu erwarten, wenn den künftigen Erfordernissen auf der Nachfrageseite Rechnung getragen werden soll.

Die EU wies in diesem Zusammenhang von jeher ein Produktionsdefizit auf und ist weltweit gesehen ein Nettoimporteur von Reis. Nachdem die Produktion 1997/1998 einen Höchststand von 1,7 Millionen Tonnen erreicht hatte, war in den vergangenen Wirtschaftsjahren eine Stabilisierung des Angebots (bei ca. 1,5 Millionen Tonnen) sowie eine Tendenz zu einem Anstieg des Verbrauchs in der Gemeinschaft zu verzeichnen. Italien und Spanien sind die wichtigsten Erzeuger, gefolgt von Griechenland, Portugal und Frankreich. In der EU wird hauptsächlich *Japónica*-Reis (rundkörniger Reis) erzeugt, da diese Sorte bessere Erträge bringt und für den Anbau geeigneter ist, wenngleich *Indica*-Reis (langkörniger Reis) von den Verbrauchern bevorzugt wird und am gefragtesten ist. In Nordeuropa wird vorzugsweise *Indica*-Reis konsumiert, während im Süden *Japónica*-Reis bevorzugt wird, wobei die Anstrengungen zu begrüßen sind, die von den Erzeugern unternommen werden, sich auf Sorten umzustellen, die bei den europäischen Verbrauchern am gefragtesten sind.

### 2. Die Probleme des Gemeinschaftsmarktes

Im Rahmen der Halbzeitbewertung der GAP hat die Kommission eine Reform der GMO für Reis unter Berücksichtigung der Ungleichgewichte vorgeschlagen, die durch den gleichzeitigen Anstieg der Einfuhren und der internen Erzeugung verursacht wurden, was zusammen mit den Restriktionen im Bereich der Ausfuhrerstattungen zur Entstehung erheblicher Überschüsse beigetragen hat. Diese Ungleichgewichte dürften sich ab 2006 infolge der schrittweisen Senkung der Zölle im Zuge der Umsetzung der EBA-Initiative (*Everything But Arms* – „Alles außer Waffen“) noch verstärken. Obgleich sich die Kommission bewusst ist, dass die Auswirkungen dieser Maßnahme schwer zu bewerten sind, geht sie aufgrund des voraussichtlichen Anstiegs der Ausfuhren der weniger entwickelten Ländern in die EU von einem konstanten und unhaltbaren Anstieg der Interventionsbestände (bis auf 2,7 Millionen Tonnen im Jahr 2009) aus.

Die EU hat in diesem Zusammenhang sinkende Marktpreise und eine Zunahme der Bestände seit 1996/97 infolge der kumulierten Wirkung guter Ernten und eines spektakulären Anstiegs der Einfuhren zu verzeichnen, der auf die den AKP-Staaten/ÜLG gewährten Präferenzen, die Revision historischer Kontingente und deren Ersetzung durch ein System von Abschlägen für Basmati-Reis aus Indien und Pakistan zurückzuführen ist. Hinzu kommt, dass die subventionierten Ausfuhren durch die Vereinbarungen der Uruguay-Runde begrenzt sind und der damals begonnene Liberalisierungsprozess unaufhaltsam voranschreiten wird.

Wir haben es mit einem Prozess der Handelsliberalisierung zu tun, bei dem die EU das zweifache Ziel verfolgen muss, das multifunktionale europäische Landwirtschaftsmodell zu konsolidieren und aktive Solidarität im Hinblick auf einen faireren Handel mit den weniger entwickelten Ländern zu üben.

Angesichts des Zusammenwirkens all dieser Faktoren erscheint es notwendig, die GMO für Reis zu ändern, um ihre Anpassung an die neuen Wettbewerbs- und Marktbedingungen zu ermöglichen, den Erzeugern in der Gemeinschaft angemessene Einkommen, die mit einem faireren Handel zugunsten der weniger entwickelten Länder vereinbar sind, zu gewährleisten und in wichtigen Gebieten, die für die EU von ökologischer und umweltpolitischer Bedeutung sind, eine multifunktionale Erzeugung zu erhalten. Für den Berichterstatter ist der zentrale Punkt der, wie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen all diesen Aspekten hergestellt werden kann.

### 3. Analyse des Vorschlags der Kommission

Die Kommission hat einen Vorschlag vorgelegt, der zwar auf positive Ziele gerichtet ist, jedoch einige unzureichende Instrumente vorsieht, mit deren Hilfe es nicht möglich sein wird, die schrittweise Aufgabe der Erzeugung in der EU im Zuge der Umsetzung der Initiative "Alles außer Waffen" zu verhindern. Die gesamte Konzeption des Vorschlags konzentriert sich auf die Abschaffung der Intervention, ohne die Besonderheiten der Erzeugung in der EU zu berücksichtigen. So wird insbesondere Folgendes vorgeschlagen:

- a. Es soll eine einmalige Senkung des Interventionspreises um 50% auf einen Grundpreis von **150 €/t (sogeannter tatsächlicher Stützungspreis)** für den Zeitraum 2004/05 erfolgen.
- b. Es soll ein System der **privaten Lagerhaltung** eingeführt werden, das immer dann wirksam wird, wenn der Marktpreis unter dem Grundpreis liegt.
- c. Es soll eine **"Sondermaßnahme"** Anwendung finden, wenn der durchschnittliche Marktpreis für Rohreis in einer Gemeinschaftsregion während zwei aufeinanderfolgenden Wochen unter **120 €/t** liegt.
- d. Die auf den Verpflichtungen der Uruguay-Runde basierende **geltende Außenhandelsregelung** soll beibehalten werden. Bei geschältem Reis soll das "Höchstpreis"-System – 180% bei Indica-Reis und 188% für Japónica-Reis – Anwendung finden und erforderlichenfalls die Ausfuhrerstattungen innerhalb der von der WTO festgelegten Grenzen beibehalten werden.
- e. Im Zeitraum vom 1.4.2004 bis zum 31.7.2004 **können die Interventionsstellen nur 100.000 Tonnen** ankaufen, wenngleich die Kommission eine Änderung dieser Menge nach Maßgabe der Bilanzdaten vornehmen kann.
- f. Für die gesamte Preissenkung soll ein Ausgleich in Höhe von 88% der Kompensationszahlungen für Getreide im Zuge der Reformen von 1992 und der Agenda 2000 erfolgen; dies bedeutet eine Kompensationszahlung von 177 €/t, wovon 102 €/t, multipliziert mit dem Ertrag von 1995, eine **vom Betriebseinkommen unabhängige Stützungszahlung** darstellen sollen; die restlichen 75 €/t, multipliziert mit dem Ertrag, sollen als **kulturpflanzen-spezifische Beihilfe** in Anbetracht der Bedeutung von Reis in den traditionellen Erzeugungsgebieten gezahlt werden.

Diese Vorschläge machen einige Bemerkungen seitens des Berichterstatters erforderlich:

*a) Zum tatsächlichen Stützungspreis und der privaten Lagerhaltung.* Der tatsächliche Stützungspreis ist ein Preis, der zur Berechnung der Zölle gemäß den Bestimmungen der "Headnote 7" des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft herangezogen wird, und stellt daher keine Stützung für die Reiserzeuger, die die Lebensfähigkeit der Erzeugung sichern soll, dar. Es handelt sich um einen Auslösungspreis für eine unpräzise Maßnahme, die in dem Vorschlag nicht definiert wird. Der Berichtersteller ist der Auffassung, dass ein Gleichgewicht zwischen den Einkünften mittels Beihilfen und den Einkünften mittels der Preise gewährleistet werden muss, und tritt daher dafür ein, die öffentliche Intervention als Regulierungsmechanismus mit einem institutionellen Preis beizubehalten, der sowohl die Wettbewerbsfähigkeit als auch einen realen Schutz gegen die Instabilität der Weltmarktpreise gewährleistet. Dies steht im Einklang mit dem Tenor der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. November 2002 zu der Mitteilung vom 10. Juli (P5\_TA-PROV (2002) 0532).

Der Berichtersteller ist skeptisch, was die Wirksamkeit der Maßnahme der privaten Lagerhaltung betrifft, da es sich um ein System handelt, das in anderen Sektoren nicht so funktioniert hat, wie es hätte sollen. Dieses System wäre außerdem für den Erzeugungssektor mit hohen finanziellen Kosten verbunden, der in Anbetracht der oligopolistischen Bedingungen, die im Reishandel herrschen, die Kosten für ein gebundenes Kapital erheblichen Umfangs tragen müsste. Außerdem ist die Aufbewahrung von Rohreis problematischer als die von anderem Getreide und die Möglichkeit einer Minderung des einwandfreien Zustands größer.

*b) Zum Ankauf durch Sondermaßnahmen (Sicherheitsnetz).* Der Vorschlag sieht ein System der Ankäufe mittels Ausschreibung (Zuschlagserteilung) vor, das nur zu einem weiteren Rückgang der Preise führen würde, die ohnehin auf dem vorgeschlagenen Niveau zu niedrig sind. Dies wäre eine andere öffentliche Intervention, als wir sie kennen. Ein Einpendeln der Marktpreise bei ca. 120 €/t zuzulassen, würde für viele Reisanbauer Verluste nach sich ziehen. So beinhaltet die Berechnung der Beihilfe keinen Ausgleich für die Preissenkungen und führt daher zu einem Rückgang der landwirtschaftlichen Einkommen. Dies wird durch die Existenz eines Systems von Sanktionen noch verschärft, das gegenüber dem in anderen Sektoren wie Getreide bestehenden System benachteiligend ist und das verhältnismäßig und nicht progressiv sein müsste. Deshalb müssen etwaige Einkommensverluste aufgrund der Preise vollständig kompensiert werden.

*c) Zur Anerkennung der multifunktionalen Rolle der Reisfelder.* Aufgrund der anbautechnischen und klimatischen Bedingungen der Reiserzeugung kommt den Reisanbaugebieten eine wichtige ökologische Bedeutung zu, insofern sie zahlreichen Arten von Wasservögeln einen angemessenen Lebensraum bieten. Viele dieser Gebiete befinden sich in Naturschutzgebieten (Netz Natura 2000), die Bestandteil einer charakteristischen Landschaft sind. Durch die Konzentration der Reiserzeugung auf bestimmte Gebiete entsteht eine mit dem Reisanbau verbundene Art der ländlichen Gemeinschaft, die für die nachhaltige Entwicklung dieser Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Auf diese Tatsache muss hingewiesen werden.

*d) Zu der Initiative "Alles außer Waffen" und der Notwendigkeit eines angemessenen Außenschutzes.*

Das Übereinkommen von Marrakesch sieht für diesen Sektor die Anwendung eines Systems von Einfuhrhöchstpreisen vor, bei dem der Einfuhrpreis an den Interventionspreis gekoppelt ist. Somit werden die Kosten für die Verarbeitung von Rohreis zu Cargo-Reis nicht berücksichtigt, was dazu führt, dass Reis der höheren Qualitäts- und Preiskategorie zu niedrigeren Zollsätzen in den Gemeinschaftsmarkt eingeführt wird. Auf diese Tatsache muss Bezug genommen werden, und die Kommission muss zur Aufnahme von internationalen Verhandlungen im Hinblick auf die Festlegung fester Zölle ermächtigt werden, was zu einem transparenteren System für alle Wirtschaftsbeteiligten führen würde. In Bezug auf die Initiative "Alles außer Waffen" wird vorgeschlagen, dass die Kommission, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine genaue Bewertung der Folgen, welche die den am wenigsten entwickelten Ländern gewährte Senkung der Zölle für die EU haben wird, schwierig ist, einen Bericht vorlegen soll.

*d) Zum Übergangszeitraum.* Der Berichterstatter spricht sich dagegen aus, dass für die durch die Interventionsstellen zu übernehmende Menge eine Begrenzung festgelegt werden soll, da für das Wirtschaftsjahr 2003/2004 die geltenden Rechtsvorschriften Anwendung finden müssen. Er ist der Auffassung, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die in anderen Sektoren wie z.B. Getreide in keinster Weise existiert und somit gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen würde. Die dadurch entstehenden Nachteile wären insbesondere zu Beginn des Wirtschaftsjahres besonders groß.

## **Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Aussenhandel, Forschung und Energie**

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

über die Gemeinsame Marktorganisation für Reis  
(KOM(2003) 23 – C5-0043/2003 – 2003/0009(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Francesco Fiori

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 20. Februar 2003 benannte der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie Francesco Fiori als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 25. März 2003 und 30. April 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen mit 33 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Carlos Westendorp y Cabeza, Vorsitzender; Jaime Valdivielso de Cué, stellvertretender Vorsitzender; Francesco Fiori, Verfasser der Stellungnahme; Nuala Ahern, Konstantinos Alyssandrakis, Per-Arne Arvidsson (in Vertretung von Werner Langen), Sir Robert Atkins, Luis Berenguer Fuster, Freddy Blak (in Vertretung von Fausto Bertinotti), Guido Bodrato, David Robert Bowe (in Vertretung von Massimo Carraro), Gérard Caudron, Giles Bryan Chichester, Nicholas Clegg, Harlem Désir, Concepció Ferrer, Norbert Glante, Michel Hansenne, Roger Helmer (in Vertretung von Umberto Scapagnini), Eryl Margaret McNally, Marjo Matikainen-Kallström, Bill Newton Dunn (in Vertretung von Willy C.E.H. De Clercq), Seán Ó Neachtain, Paolo Pastorelli, Elly Plooij-van Gorsel, John Purvis, Imelda Mary Read, Mechtild Rothe, Christian Foldberg Rovsing, Paul Rübig, Konrad K. Schwaiger, Claude Turmes, Roseline Vachetta, W.G. van Velzen, Alejo Vidal-Quadras Roca, Dominique Vlasto und Olga Zrihen Zaari.

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Reismarkt der EU ist unausgewogen. Die Reisproduktion in der EU hat seit 1995/96 um 24% zugenommen, und die Importe sind um einen ähnlichen Prozentsatz gestiegen. Auch der Verbrauch hat zugenommen, aber er entspricht bei Weitem nicht der Produktion oder den Importen. Die Lage stellt sich so dar, dass die weltweiten Reisvorräte seit 15 Jahren einen Tiefstand erreicht haben, während die Vorräte der EU so hoch wie nie zuvor sind: sie betragen derzeit 600 000 Tonnen, das entspricht etwa dem internen Verbrauch von vier Monaten.

Für den Anstieg der Importe gibt es drei Gründe. Einmal wurden als Ergebnis der Vereinbarungen über die Landwirtschaft im Rahmen der Uruguay-Runde alle EU-Zölle auf Reis im Jahr 2000/2001 im Vergleich zum Bezugszeitraum (1986-88) gebunden und um 36 % gesenkt. Zweitens gibt es eine Kluft zwischen den EU-Preisen und den Weltmarktpreisen für Reis. Der EU-Interventionspreis für Reis liegt demnach weit über dem Weltmarktpreis. Drittens werden einigen großen Reis exportierenden Ländern im Rahmen bestimmter Handelsabkommen Zollkonzessionen für Reis gewährt.

Die Kommission führt in ihrem Vorschlag eine 50-prozentige Kürzung des gegenwärtigen Interventionspreises (von 298 auf 150 Euro pro Tonne) ein, die zu der Kürzung von 52 Euro pro Tonne hinzukommt, die bereits durch die Reform von 1995 eingeführt wurde. Insgesamt würde der Interventionspreis (bzw. die effektive Stützung nach neuer Lesart) von 351 Euro pro Tonne vor der Reform von 1995 auf 150 Euro pro Tonne im neuen Vorschlag gesenkt, d.h. die Kürzung beträgt 201 Euro pro Tonne.

Angesichts dieser Kürzung schlägt die Kommission die Gewährung einer Einkommensbeihilfe von 88 % des vorgenommenen Einschnitts vor, wie es bereits bei Getreide der Fall war.

Der Schutz, den der bei Getreide korrekt angewandte Plafondmechanismus an den Grenzen bietet, ermöglicht positive Entwicklungen im Binnenmarkt, indem der EU-Markt stabilisiert wird, und dort, wo „Fehler“ in diesem System auftreten (massiver Import von Getreide schlechter Qualität aus der Ukraine), ist die Kommission mit Umsicht zu Werke gegangen und hat das Problem dadurch gelöst, dass sie entsprechende Verhandlungen aufgenommen und den Plafondmechanismus, soweit notwendig, flexibilisiert hat. Allerdings gelten die Bedingungen für Getreide nicht unbedingt auch für Reis, abgesehen davon, dass der Betrag von 150 Euro pro Tonne keine echte Garantie darstellt.

Viele der am wenigsten entwickelten Länder bauen Reis für den Export an. Wenn die Handelsinitiative „Alles außer Waffen“ voll greift, kann Reis bis zum Jahr 2009 aus den 48 am wenigsten entwickelten Ländern zollfrei ohne Mengenbegrenzung eingeführt werden. Werden die derzeitigen Zölle und Preisstützungssysteme nicht reformiert, ist absehbar, dass die Importe weiter steigen werden.

Die europäische Reisproduktion ist unter sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten von grundlegender Bedeutung und konzentriert sich stark auf bestimmte geografische Gebiete. Vom Reisanbau ist ein ganzer Produktionszweig mit einer wettbewerbsfähigen Verarbeitungsindustrie abhängig, die Wohlstand und Beschäftigung schafft. Es ist aber auch wichtig, dass die Vielfalt der europäischen Reissorten erhalten bleibt.

Außerdem gibt es gute Gründe dafür, die Unterstützung der Reisproduktion in Europa beizubehalten, was natürlich nicht heißen darf, dass Umfang und Tendenz des internationalen Handels beeinträchtigt werden.

Es sind auch Maßnahmen vorzusehen, mit denen die Qualität der am Markt angebotenen Produkte gewährleistet und dem Verbraucherschutz Rechnung getragen wird.

Der Verfasser der Stellungnahme:

- hält den Vorschlag der Kommission nicht nur für ausgewogen und unseren Verpflichtungen im Rahmen der WTO und der Initiative „Alles außer Waffen“ entsprechend, sondern auch gegenüber den am wenigsten entwickelten Ländern für fair, während gleichzeitig die Versorgung durch die einheimische Produktion gewährleistet wird; ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Kürzung des Interventionspreises um 50% die Kluft zwischen den EU-Preisen und den Weltmarktpreisen verringern und dadurch den Reismarkt der EU weiter liberalisieren wird; hält es aber für angebracht, die Direktzahlung so festzusetzen, dass die Erzeuger für die Kürzung der institutionellen Preise entschädigt werden, damit die Preis- und Marktgarantie und somit auch die Rentabilität des Anbaus unverändert erhalten bleiben;
- empfiehlt deshalb, das System der vorab festgelegten Zollsätze auf Reis auszuweiten, wie es kürzlich auch für Getreide beschlossen wurde;
- missbilligt die von der Kommission vorgeschlagene Entkopplung der Direkthilfen von der Produktion, die seiner Ansicht nach allein dazu dient, den WTO-Verpflichtungen zu entsprechen; gibt jedoch zu bedenken, dass die Entkopplung zu einer Senkung des Produktionspotenzials und zu einem Rückgang dieses Produktionszweigs führen kann, was sich auch auf die Industrie und die Umwelt auswirken würde;
- unterstreicht, dass das Europäische Parlament von der Kommission über alle Entwicklungen in den internationalen Handelsabkommen ordnungsgemäß unterrichtet werden muss;
- betont, dass das Europäische Parlament in allen Angelegenheiten, die Handelsabkommen betreffen, als Institution eine Rolle spielen und insbesondere zu den Maßnahmen gehört werden muss, die in Artikel 21 und 22 beschrieben sind;
- fordert die Kommission auf, einen geeigneten Fonds zur Förderung der Vermarktung von Reis aus der Gemeinschaft (Qualitätspolitik, Rückverfolgbarkeit, Gemeinschaftsmarken, technische Unterstützung und Werbung zur Steigerung des Verbrauchs) einzurichten;
- äußert die Hoffnung, dass dies bei der Arbeit des Konvents an einem neuen Vertrag gebührend berücksichtigt wird.

